

# COVID-19 Präventionskonzept

## für den Sparkassen-Tennisclub West

gültig ab 8.11.2021 bis auf weiteres

### 1. Allgemein

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept wurde durch den vom STC-West als Betreiber der Sportanlage bestellten Covid- 19 Beauftragten erstellt. Alle Maßnahmen beziehen sich auf die von der Bundesregierung beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie bzw. der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, dies mit besonderem Augenmerk auf die Benutzung von Sportanlagen.

### 2. Zutritt zur Anlage

Personen die die Anlage als Sportler, Betreuer, Trainer oder Zuschauer betreten wollen, müssen einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** erbringen. Als Nachweis gilt ein

2.1 Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;

2.2.

a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder ein

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

2.3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

## 2.4. Nachweis

a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

b) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

## 3. Maskenpflicht und Mindestabstand

sind seit 1. Juli nicht mehr notwendig. Dennoch empfiehlt sich, gegenüber (haushalts-)fremden Personen einen Abstand von 1m einhalten.

## 4. Registrierung der Besucher

Um ein Contact Tracing bei einer möglichen Infektion mit SARS-COV-2 zu ermöglichen, müssen sich alle Personen (Spieler, Trainer/Übungsleiter, Gäste) bei jedem Besuch der Anlage in ein zu diesem Zweck aufliegendes Formular eintragen. Diese Formulare werden seitens des Vereins 28 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.

## 5. Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen

Die Maßnahmen werden am Aushang gut sichtbar angebracht.

## 6. Reinigung/ Hygiene

Vom Verein werden Handdesinfektionsmittelspender bei den beiden Garderoben aufgestellt.

## 7. Allgemeine Verhaltensregeln

Sportler/ Trainer/ Übungsleiter/ Gäste, die sich nicht gesund fühlen, dürfen trotz negativen Corona Tests die Anlage nicht betreten.

Typische Verhaltensweisen von Sportlern wie Abklatschen, Umarmen, Ausspucken oder Schnäuzen ohne Taschentuch sind verboten.

Beginn- und Endzeiten der Spiel- bzw. Trainingseinheiten sind genau einhalten, damit Teilnehmer unterschiedlicher Einheiten einander möglichst nicht begegnen.



ZVR-Nr. 545388945